

Beitragsordnung FIT e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie ggf. Gebühren und Umlagen.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen an der Beitragsordnung.

§3 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe beträgt pro Jahr

- 25 € für natürliche, ordentliche Mitglieder
- 60 € für Unternehmen mit weniger als sechs Angestellten
- 100€ für Unternehmen mit 7-15 Angestellten
- 250€ für Unternehmen mit 16-50 Angestellten
- 350€ für Unternehmen mit mehr als 50 Angestellten

2. Studierenden (Bachelor- / Masterstudiengang) wird der reduzierte Mindestbetrag von 2,56 € pro Jahr gewährt. Nach Ablauf der Regelstudienzeit zzgl. 6 Monaten wird der Beitragssatz für natürliche, ordentliche Mitglieder erhoben. Sollte der Studierende noch im Studium sein, so kann er dies mit der Immatrikulationsbescheinigung nachweisen.

3. Unternehmen können zusätzlich zu ihrem Mitgliedsbeitrag eine Fördermitgliedschaft eingehen, diese beträgt jährlich 350 € und beinhaltet eine bevorzugte Behandlung in einigen Themengebieten.

4. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Über die Beiträge hinaus kann sich jedes Mitglied freiwillig zur Zahlung eines jährlichen Zusatzbeitrags in einer selbst gewählten Höhe verpflichten.

§4 Fälligkeit/Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß §4 der Satzung jeweils Ende Februar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.

2. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden.

3. Wird von einer Einzelperson keine Einzugsermächtigung erteilt, so fällt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Verwaltungspauschale in Höhe von 5 € pro Jahr an.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung wird das Mitglied auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen.

§6 Ermäßigung

Auf Antrag kann der Vorstand gemäß §4 der Satzung die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass - der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§7 Spendenbescheinigung

Wenn ein vereinfachter Nachweis über geleistete Zuwendungen nicht ausreichend ist, erhalten Mitglieder und Nichtmitglieder nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Bescheinigung über entrichtete Zuwendungen.